

WAHLORDNUNG DER MITBESTIMMUNGSGREMIEN

(Beschluss des Schulrates Nr. 5 v. 27.01.2016)

- A. Ausschreibung der Wahlen
- B. Wahl der Klassenräte (*Amtsdauer: 3 Jahre*)
- C. Wahl des Schulrates (*Amtsdauer: 3 Jahre*)
 - I. Wahl der Elternvertreter/innen
 - II. Wahl der Lehrervertreter/innen
- D. Wahl des Komitees für die Dienstbewertung der Lehrer/innen (*Amtsdauer: 3 Jahre*)
- E. Wahl der Schlichtungskommission (*Amtsdauer: 3 Jahre, wenn nicht anders vom Schulrat definiert*)
- F. Schlussbestimmungen

A. Ausschreibung der Wahlen

Der Direktor schreibt die Wahlen aus und legt die Wahltermine für die einzelnen Wählerkategorien – Eltern, Lehrer – und für die einzelnen Schulstellen und Klassen fest. Alle Wahlen zur Erneuerung des Schulrates, der Klassenräte und des Komitees für die Dienstbewertung der Lehrpersonen und der Schlichtungskommission finden zwischen 1. September und 31. Oktober statt.

B. Wahl der Elternvertreter in den Klassenrat

1. Erstellung der Wählerverzeichnisse

Der Direktor sorgt dafür, dass die Wählerverzeichnisse getrennt nach Schulklassen erstellt werden. Die Verzeichnisse müssen mindestens zehn Tage vor dem Wahltermin im Schulsekretariat aufliegen. Alle Wahlberechtigten können darin Einsicht nehmen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen beantragen. Der Direktor nimmt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen vor und bringt sie auf den letzten Stand. Das aktive und passive Wahlrecht haben die Eltern der am Wahltag an der Schule eingeschriebenen Kinder oder die gesetzlichen Stellvertreter/innen der Eltern.

2. Stimmabgabe und Stimmzählung

Die Elternvertreter/innen werden aus der Mitte aller Eltern gewählt, die im Wählerverzeichnis aufscheinen. Die Wahl erfolgt im Anschluss an eine Elternversammlung, zu der alle Eltern eingeladen werden. Zu diesem Zweck ernennt der Direktor für jede Klasse bzw. Schulstelle einen Vorsitzenden der Wahlkommission (in der Regel der Klassenvorstand), der oder die weitere zwei Stimmzähler/innen namhaft macht. Die Wahl ist persönlich und geheim. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin kann eine Vorzugsstimme abgeben. In jeder Klasse werden zwei Elternvertreter gewählt. Eltern mit mehreren Kindern, die in verschiedenen Klassen eingeschrieben sind, wählen in jeder Klasse, in der sie Kinder eingeschrieben haben.

Sollte sich kein oder nur ein Elternteil zur Verfügung stellen bzw. gewählt werden, bleibt die Vertretung der Eltern in dieser Klasse nur teilweise bzw. unbesetzt. Auf schriftlichen Antrag der Eltern und nach Mitteilung von Kandidatenvorschlägen beruft der Schuldirektor einen neuen Wahltermin ein. Unabhängig des Antrages der Eltern wird im darauffolgenden Schuljahr auf jeden Fall eine Neuwahl durchgeführt.

3. Stimmzählung

Die Stimmen werden im Anschluss an die Versammlung ausgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Alter. Über die Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, das die drei Mitglieder der Wahlkommission unterschreiben und unmittelbar der Schuldirektion übermitteln.

4. Bekanntgabe der gewählten Vertreter/innen

Der Direktor gibt innerhalb von fünf Tagen nach dem letzten Wahltermin die Namen der gewählten Elternvertreter/innen getrennt nach Klassen und Schulstellen an der Anschlagetafel der Schuldirektion bekannt.

5. Elternvertreter/innen in Schulen mit Abteilungsunterricht

Sollte die Situation eintreten, dass im Laufe des Dreijahreszyklusses in einer Klasse mit Abteilungsunterricht drei oder mehr Elternvertreter/innen aufscheinen, scheidet der/die letztgewählte Elternvertreter/in aus, bzw. bei gleichzeitiger Wahl in zweiter Priorität das altersmäßig jüngere Elternteil. Diese/r Elternvertreter/in rückt nach, wenn ein Elternteil innerhalb des Dreijahreszyklusses im entsprechenden Klassenrat während des Schuljahres bzw. im darauffolgenden Schuljahr ausscheidet.

C. Wahl der Eltern- und Lehrervertreter in den Schulrat

I. WAHL DER ELTERNVERTRETER/INNEN

1. Wahlsystem

Die Elternvertreter in den Schulrat werden durch das indirekte Wahlsystem anlässlich einer Versammlung des Elternrates ermittelt.

2. Erstellung der Wählerverzeichnisse

Der Direktor sorgt für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin im Sekretariat hinterlegt werden. Alle Wahlberechtigten können in die Verzeichnisse Einsicht nehmen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen beantragen. Der Direktor nimmt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen vor und bringt sie auf den letzten Stand. Die Wahl der ElternvertreterInnen für den Schulrat wird während einer ordentlich einberufenen Sitzung des Elternrates durchgeführt. Das aktive Wahlrecht haben die gewählten und bei dieser Elternratssitzung anwesenden Elternvertreter der Klassenräte und des Schulrates.

3. Erstellung der Kandidaturen

Das passive Wahlrecht haben alle Eltern oder deren gesetzliche Stellvertreter, deren Kind am Wahltag an der Schule eingeschrieben ist.

Die Kandidaturen müssen mindestens fünf Tage vor dem Wahlbeginn zusammen mit den Annahmeerklärungen der einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen im Schulsekretariat hinterlegt werden. Der Direktor überprüft die Voraussetzungen für die Kandidaturen und sorgt für die korrekte Erstellung der Kandidatenliste. Eine Nachnominierung von Kandidaten bei der Elternratssitzung, bei welcher die Elternvertreter/innen für den Schulrat gewählt werden ist nur dann möglich, wenn im Vorfeld die nötige Anzahl der Kandidaten nicht erreicht wird. Die Anzahl der Kandidat/innen darf in diesem Fall insgesamt die Anzahl von 6 nicht übersteigen.

4. Stimmabgabe

Der Vorsitzende des Elternrates, zugleich Vorsitzender des Wahlsitzes, macht zwei Stimmzähler namhaft. Das Amt des Stimmzählers ist mit dem passiven Wahlrecht unvereinbar.

Die Wahl ist persönlich und geheim, die Anonymität der Stimmabgabe sowie die reguläre Abwicklung der Wahlvorgänge müssen sichergestellt sein. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin kann bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben. Eltern, von denen mehrere Kinder die Schule im Schulsprengel Naturns besuchen, haben nur ein Stimmrecht. Sollten maximal 6 Kandidat/innen verfügbar sein, kann die Wahl mit Einverständnis aller anwesenden Elternvertreterinnen auch per Akklamation erfolgen.

5. Stimmzählung

Die Stimmen werden unmittelbar im Anschluss an die erfolgte Stimmabgabe ausgezählt. Über die Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, das die Mitglieder der Wahlkommission unterschreiben und unverzüglich der Schuldirektion übermitteln.

6. Zusammenfassung der Wahlergebnisse und Ermittlung der Gewählten.

Der Direktor fasst die Wahlergebnisse zusammen und ermittelt die Gewählten, indem er sowohl die erzielten Vorzugsstimmen als auch folgende Sitzreservierungen beachtet:

- | | |
|---|---|
| ○ Naturns Mittelschule | 2 |
| ○ Naturns Grundschule Hauptort | 1 |
| ○ Naturns Grundschule Außenschulen (Staben, Tabland) | 1 |
| ○ Schnals Grundschule (Katharinaberg, Karthaus, Unser Frau) | 1 |
| ○ Grundschule Plaus | 1 |

Reservierte Sitze, die aus irgendwelchen Gründen nicht vergeben werden können, gehen unabhängig von der Schulstelle, Schulstufe bzw. Gemeinde an Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Vorzugsstimmen. Bei Stimmgleichheit ist das höhere Alter entscheidend.

Bei Ausfall eines Elternvertreters im Laufe der drei Jahre erfolgt die Nachbesetzung nach folgender Priorität:

- Der/die Nächstgewählte der jeweiligen Schulstufe und der jeweiligen Schulstellen
- Der/die Nächstgewählte der jeweiligen Schulstufe
- Der/die Nächstgewählte unabhängig der jeweiligen Schulstufe
- Wenn in der Liste der Nichtgewählten kein/e Elternvertreter/in das Mandat annimmt bzw. kein/e Elternvertreter/in aufscheint, wird der Elternrat einberufen und das fehlende Mandat für die restliche Dauer der Amtszeit des Schulrates nachgewählt.

7) Veröffentlichung der Wahlergebnisse und Bekanntgabe der gewählten Vertreter/innen

Innerhalb von 5 Tagen nach dem Wahltermin werden die Wahlergebnisse der einzelnen Schulstellen und die Namen der sechs gewählten Elternvertreter/innen an der Anschlagtafel der Schuldirektion veröffentlicht.

II. WAHL DER LEHRERVERTRETER/INNEN

1. Erstellung des Wählerverzeichnisses

Der Direktor sorgt für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, das mindestens zehn Tage vor dem Wahltermin im Schulsekretariat aufliegen muss. Alle Wahlberechtigten können in das Verzeichnis Einsicht nehmen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen beantragen. Der Direktor nimmt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen vor und bringt das Verzeichnis auf den letzten Stand. Die Wahl der LehrervertreterInnen in den Schulrat wird während einer ordentlich einberufenen Plenarsitzung durchgeführt. Das aktive Wahlrecht haben die Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag und Lehrpersonen mit befristetem Auftrag, die am Wahltag im aktiven Dienst der Schule stehen und bei der Plenarsitzung anwesend sind.

2. Einreichung der Kandidaturen

Das passive Wahlrecht haben die Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag und Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag von mindestens 180 Tagen. Die Kandidaturen sind zusammen mit der Annahmeerklärung spätestens fünf Tage vor dem Wahltermin im Schulsekretariat zu hinterlegen. Der Direktor überprüft die Voraussetzungen für die Kandidaturen und sorgt für die korrekte Erstellung der Kandidatenlisten (auch für die zweite Sprache). Eine Nachnominierung von Kandidaten bei der Plenarsitzung, bei welcher die Lehrervertreter/innen für den Schulrat gewählt werden, ist nur dann möglich, wenn im Vorfeld die nötige Anzahl der Kandidaten nicht erreicht wird. Die Anzahl der Kandidat/innen darf in diesem Fall insgesamt die Anzahl von 6 nicht übersteigen.

3. Errichtung der Wahlsitze und Ernennung der Stimmzähler/innen

Der Direktor errichtet spätestens drei Tage vor dem Wahltermin am Sitz der Direktion einen Wahlsitz und macht eine/n Vorsitzende/n und zwei Lehrer/innen als Stimmzähler/innen namhaft. Lehrer/innen, die für den Schulrat kandidieren, dürfen nicht zu Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen bestellt werden.

4. Stimmabgabe

Die Wahl ist persönlich und geheim, die Anonymität der Stimmabgabe sowie die reguläre Abwicklung der Wahlvorgänge müssen sichergestellt sein. Die Lehrpersonen der deutschen Sprache und die Lehrpersonen der zweiten Sprache wählen jeweils die eigenen Vertreter/innen in den Schulrat. Dabei kann jeder Wähler bzw. jede Wählerin der deutschen Sprache bis zu zwei Vorzugsstimmen, jeder Wähler bzw. jede Wählerin der zweiten Sprache eine Vorzugsstimme abgeben. Sollten maximal 6 Kandidat/innen verfügbar sein, kann die Wahl mit Einverständnis aller anwesenden Lehrpersonen auch per Akklamation erfolgen.

5. Stimmzählung

Die Stimmen werden unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe am Wahlsitz ausgezählt. Über die Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, das die drei Mitglieder der Wahlkommission unterschreiben und unverzüglich der Schuldirektion übermitteln.

6. Veröffentlichung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der gewählten Vertreter/innen

Der Direktor gibt das Wahlergebnis und die Namen der sechs gewählten Lehrervertreter/innen spätestens fünf Tage nach der Wahl an der Anschlagetafel der Schuldirektion bekannt, indem er sowohl die erzielten Vorzugsstimmen als auch folgende Sitzreservierungen beachtet:

- | | |
|--|---|
| ○ Naturns Mittelschule | 2 |
| ○ Naturns Grundschule Hauptort | 1 |
| ○ Naturns Grundschule Außenschulen (Staben, Tabland und Plaus) | 1 |
| ○ Schnals Grundschule (Katharinaberg, Karthaus, Unser Frau) | 1 |

Diese 5 Sitze sind den Lehrpersonen für die Deutsche Sprachgruppe vorbehalten. Der 6. Sitz ist einer Lehrperson der zweiten Sprache vorbehalten.

Reservierte Sitze, die aus irgendwelchen Gründen nicht vergeben werden können, gehen unabhängig von der Schulstelle, Schulstufe bzw. Gemeinde an Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Vorzugsstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Alter.

Bei Ausfall eines/r Lehrervertreters/in aus irgendwelchen Gründen im Laufe der drei Jahre erfolgt die Nachbesetzung für die gesamte verbleibende Amtsdauer des Schulrates nach folgender Priorität:

- Der/die Nächstgewählte der jeweiligen Schulstufe und der jeweiligen Schulstellen
- Der/die Nächstgewählte der jeweiligen Schulstufe
- Der/die Nächstgewählte unabhängig der jeweiligen Schulstufe

Sollte eine Nachbesetzung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, erfolgt diese durch eine Wahl im Rahmen einer Gesamtkonferenz.

D. Wahl der Lehrervertreter in das Dienstbewertungskomitee¹

Erstellung des Wählerverzeichnisses

Der Direktor sorgt für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, das mindestens zehn Tage vor dem Wahltermin im Schulsekretariat aufliegen muss. Alle Wahlberechtigten können in das Verzeichnis Einsicht nehmen und etwaige Änderungen und Ergänzungen beantragen. Der Direktor nimmt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen vor und bringt das Verzeichnis auf den letzten Stand. Das aktive Wahlrecht haben alle Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag und Lehrpersonen mit befristetem Auftrag, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen.

Stimmabgabe und Stimmzählung

¹ Nach Beschlussfassung des Landesgesetzes im Frühjahr 2016 werden die Modalitäten zur Wahl des Dienstbewertungskomitees angepasst.

Die drei Mitglieder des Komitees sowie die drei Ersatzmitglieder werden vom Lehrerkollegium aus dessen Mitte gewählt. Innerhalb der drei Mitglieder und Ersatzmitglieder muss jede Schulstufe mit mindestens einer Person vertreten sein.

Das passive Wahlrecht steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag zu. Die Stimmabgabe erfolgt anlässlich einer Versammlung des Lehrerkollegiums, das zu diesem Zweck drei Stimmzähler/innen namhaft macht. Die Wahl ist persönlich und geheim. Jede Lehrperson kann bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben. Die Stimmen werden im Anschluss an die Versammlung ausgezählt. Über den Wahlgang wird ein Protokoll verfasst, das die drei Stimmzähler/innen und die Gewählten als Zeichen der Annahme unterschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Alter. Ein effektives Mitglied oder ein Ersatzmitglied im Komitee für die Dienstbewertung der Lehrpersonen muss eine Lehrperson der zweiten Sprache sein.

Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Direktor gibt innerhalb von fünf Tagen nach der Wahl die Namen der gewählten drei effektiven Mitglieder und der drei Ersatzmitglieder an der Anschlagetafel der Schuldirektion bekannt.

E. Wahl der Schlichtungskommission

Die einzige Kommission für die Grund- und Mittelschule setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und besteht neben dem Direktor aus je zwei Elternvertretern/innen der Grund- und Mittelschule und aus je zwei Lehrervertretern/innen der Grund- und Mittelschule. Die Elternvertreter/innen werden bei der konstituierenden Sitzung des Elternrates und die Lehrervertreter/innen bei einer Plenarsitzung im September gewählt.

Den Vorsitz führt ein/e Elternvertreter/in.

Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen.

F. Schlussbestimmungen

Stimmzettel und Protokollvordrucke

Der Direktor sorgt für die Vorbereitung der Stimmzettel und stellt den Wahlsitzen die Protokollvordrucke und das notwendige Wahlmaterial zur Verfügung.

Zugang zu den Wahlunterlagen

Alle, die ein rechtliches Interesse haben, können im Schulsekretariat in die Wahlunterlagen Einsicht nehmen. Die Stimmzettel werden nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden oder nach der endgültigen Entscheidung über eventuell erhobene Einwände vernichtet.

Einwände

Während der Wahlvorgänge und jedenfalls innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse können alle, die ein rechtliches Interesse haben, beim Schulamtsleiter Einwände erheben.

Ernennung der Mitglieder

Alle Mitglieder der Mitbestimmungsgremien der Schule werden vom Direktor ernannt.

Erste Einberufung des Schulrates

Innerhalb von 40 Tagen nach Bekanntgabe des letzten der beiden Wahlergebnisse (Eltern, Lehrpersonen) werden die gewählten Schulratsmitglieder vom Direktor zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Einberufung des Elternrates

Innerhalb von 40 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden die gewählten Elternratsmitglieder vom Direktor zur konstituierenden Sitzung einberufen. Alle weiteren Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Elternrates einberufen.

Änderung der Wahlordnung

Eventuelle nderungen der Wahlordnung werden vom Schulrat innerhalb 31. August des Schuljahres beschlossen, in welchem die Amtszeit des aktuellen Schulrates zu Ende geht. Dieser bleibt auf jeden Fall bis zur Konstituierung des neuen Schulrates im Amt.